




LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie



Mehr als ein Dach über dem Kopf ...

Leben in unterstützenden Wohnformen

Das neue Brandenburgische
Pflege- und Betreuungswohngesetz
(ehemals „Heimgesetz“)



Mehr als ein Dach über dem Kopf ...

Leben in unterstützenden Wohnformen

Das neue Brandenburgische

Pflege- und Betreuungswohngesetz

(ehemals „Heimgesetz“)

Eine Informationsbroschüre
für Bewohnerinnen und Bewohner von
unterstützenden Wohnformen
sowie deren Angehörige und Freunde
und weitere Interessierte

Diese Informationsbroschüre wurde erstellt
mit Unterstützung von

**IFFE – Institut für Fortbildung und Entwicklung e. V.
– an der Fachhochschule Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 4
14467 Potsdam**

Liebe Leserinnen und Leser,



ein „Dach über dem Kopf“ zu haben, ist elementares Lebensrecht jedes Menschen. Was aber geschieht, wenn man unter diesem Dach allein nicht mehr zurechtkommt? Was passiert, wenn die

Treppe zur Last, die Wohnung fremd wird? Diese Broschüre informiert über solche Lebensumstände, die für viele Menschen Alltag sind. Denn ein höheres Alter oder eine Behinderung bringt es häufig mit sich, dass die Betroffenen auf fremde Hilfe angewiesen sind. Wird schließlich umfangreiche Hilfe erforderlich und wächst das Bedürfnis nach Sicherheit – dann bekommen Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine ganz neue Bedeutung.

Es gehört zu unseren gesellschaftlichen Normen, Menschen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, ein gutes und erfülltes Leben zu ermöglichen. Dies gilt besonders für jene, die in Pflegeheimen und in anderen „unterstützenden Wohnformen“ leben. Deshalb unterliegen diese Einrichtungen auch einer besonderen staatlichen Aufsicht. Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz regelt die Anforderungen, die der Gesetzgeber an Betrieb und Qualität solcher Wohnformen stellt.

Dabei hat sich in den letzten Jahren sehr vieles zum Guten verändert. Die heutigen Wohn- und Betreuungsangebote für pflegebedürftige oder behinderte Menschen sind längst nicht mehr vergleichbar mit denen in den klassischen Heimen vor 10 oder gar 20 Jahren. Damals beschränkte sich die Fürsorge fast ausschließlich auf die körperliche Versorgung der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Natürlich geht es darum auch heute. Doch hinzu kommen vielfältige Dienstleistungen sowie umfassende Wohn- und Betreuungsangebote mit dem Ziel, den Alltag selbstbestimmter bewältigen zu können.

Pflegeeinrichtungen und Wohnstätten für behinderte Menschen sind im Gemeinwesen längst keine „einsamen Inseln“ mehr. Zunehmend öffnen sie sich in die Gemeinden und schaffen soziale Kontakte. Immer öfter wird die bislang typische „Rundumversorgung“ der Heime durch kleinteilige individuelle Wohnformen ersetzt oder ergänzt. Mit ihren unterschiedlichsten Konzepten sind sie auf die Bedürfnisse der hier lebenden Menschen spezialisiert. Diese Entwicklung gilt es zu bestärken und zu fördern.

Das neue Gesetz ist dafür ein zentraler Baustein. Mit seinen Regelungen wird es den neuen Perspektiven und dem zeitgemäßen Leben in Pflegeheimen und Wohnstätten besser gerecht: Es geht vorrangig nicht mehr um die Organisation der Einrichtung, sondern es geht um den Menschen, der hier lebt. Pflegebedürftige und behinderte Menschen sind nicht Objekte „für-

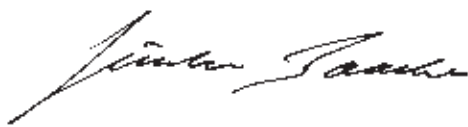
sorglicher Bemutterung“. Sie sollen ihr Leben selbst bestimmen können; und sie sollen in jeder Lebenslage auf Respekt und Würde ebenso vertrauen können wie auf eine gute Pflege.

Das ist der Anspruch, den es in den Alltag zu bringen gilt. Ein Ziel, dessen Realisierung menschliche Wärme ebenso braucht wie klare gesetzliche Grundlagen. Dieses Gesetz wird helfen, beides umzusetzen und ein selbstbestimmtes Leben in „unterstützenden Wohnformen“ umfassender zu ermöglichen. Es wird auch dazu beitragen, dass jene, die dorthin umziehen, keine Einschnitte befürchten müssen, sondern ihr gewohntes Leben weitestgehend fortführen können.

Ganz klar ist: Gute Pflege ist ohne Selbstbestimmung nicht zu haben. Darüber wollen und müssen wir mehr aufklären und informieren. Menschen, die sich – gut aufgeklärt und informiert – selbstbewusst für eine „unterstützende Wohnform“ entscheiden, verstehen sich nicht unbedingt als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Und Einrichtungen und Dienste, die engagiert und motiviert für angenehmes Wohnen und gute Betreuung sorgen, sind viel mehr als einfach nur „Heimbetreiber“.

Schutz und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sind ausdrückliche Ziele moderner Sozialpolitik. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Gewiss wird das alltägliche Leben in diesen Wohnformen dadurch nicht pro-

blemlos – aber es wird in vielerlei Hinsicht normaler. Diese Broschüre soll helfen, Sie über Ihre Rechte und Wahlmöglichkeiten zu informieren. Machen Sie ausgiebig Gebrauch davon und prüfen Sie die Chance, diesen Lebensabschnitt gut umsort und doch nach Ihren eigenen Vorstellungen gestalten zu können.



Günter Baaske

Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Brandenburg





Ab dem 1. Januar 2010 gilt das neue „Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg“. Es regelt das sogenannte „Heimrecht“ für das Land Brandenburg, das Mindestanforderungen an betreutes Wohnen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen beschreibt. Diese Broschüre informiert über dieses neue Gesetz und richtet sich sowohl an Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen als auch an hilfebedürftige Menschen, die über einen Umzug nachdenken, weil sie sich mehr Geborgenheit und Unterstützung wünschen.

Grundsätzlich geht es im Heimrecht darum, dass Menschen in unterstützenden Wohnformen in Würde selbstbestimmt leben können. Sie sollen vor Vernachlässigung geschützt sein und an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Es ist in jedem Fall hilfreich, sich in Fragen des Wohnens mit Pflege und Betreuung auszukennen. Dazu will die Broschüre bei-

tragen und einen Überblick über die staatlichen Qualitätsanforderungen an Einrichtungen geben. Für die bessere Lesbarkeit werden die informativen Textabschnitte am Beispiel der Familie Schaller veranschaulicht. Weiterführende Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen des Gesetzes finden Sie in dem Glossar am Ende der Broschüre.

Eine schwierige Entscheidung: Wo lebt es sich am besten?

Heute werden zwei Drittel der Menschen mit Pflegebedarf zu Hause von Familienangehörigen und ambulanten Diensten versorgt. Kommt jemand trotz Hilfe in der eigenen Wohnung nicht mehr zurecht, stellt sich die Frage: Wie soll es weitergehen? Zunächst geht wohl jeder davon aus, dass es zu Hause besser ist. Man ist von Dingen umgeben, an die man sich gewöhnt hat, und kennt das Umfeld.

Für die Pflege in der gewohnten Umgebung gibt es neben der Hilfe durch ambulante Dienste oft noch sehr viel mehr Möglichkeiten der Unterstützung. Fundierte Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kranken- und Pflegekasse und beim örtlichen Sozialamt. Bevor ein Umzug in ein betreutes Wohnen oder in ein Pflegeheim in Betracht gezogen wird, sollten auch die damit verbundenen Kosten in Erwägung gezogen werden. Es ist sinnvoll, sich auch mit finanziellen Fragen frühzeitig vertrauensvoll an das Sozialamt der Stadt- und Kreisverwaltung zu wenden und sich beraten zu lassen.

Natürlich ist die Wahl der richtigen Wohnform auch bei Menschen mit Behinderung davon abhängig, wie viel Hilfe und Betreuung sie benötigen. Um welche Art der Behinderung handelt es sich? Wie ausgeprägt ist sie? Wie selbstständig kann der Alltag bewältigt werden? Mit wie viel Unterstützung durch die Verwandtschaft oder von Freunden kann gerechnet werden?

Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf

Ganz entscheidend für die Lebensgestaltung ist, wie und wo Menschen wohnen. In welchem Wohnumfeld lebe ich? Was sehe ich, wenn ich aus dem Fenster schaue? Wohne ich lieber allein oder mit anderen zusammen? Habe ich einen eigenen geschützten Bereich in meiner Wohnung, auch wenn ich sie mit anderen teile? Entspricht die Gestaltung meines Zimmers meinem persönlichen Geschmack?

Umgekehrt gilt: Die aktuelle Lebenssituation spiegelt sich in der Wohnsituation wider. Wohnen – egal, ob im Alter oder in der Jugend, mit Behinderung oder ohne – ist immer mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Unabhängig vom Einzelfall stellt das Wohnen einen der wichtigsten Lebensbereiche dar. Ist die Mobilität, etwa durch einen verschlechterten Gesundheitszustand, eingeschränkt, gewinnt das Wohnen eine noch höhere Bedeutung, weil besonders viel Zeit in den eigenen vier Wänden verbracht wird.

Ist das Wohnen mit Pflege und Betreuung verbunden, geht es um sehr viel mehr als nur darum, ein Dach über dem Kopf zu haben. Die unterstützende Wohnform ist immer auch der Lebensort anderer pflegebedürftiger Personen und zugleich der Arbeitsort für beruflich in der Pflege oder Betreuung Tätige. Auf die eigene Privat- und Intimsphäre muss man dennoch keinesfalls verzichten: Wer im täglichen Leben auf Hilfe und Unterstützung angewiesen ist, muss deshalb nicht fremdbestimmt leben.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es im Artikel 1 des Grundgesetzes. Die Würde von Menschen, die pflegebedürftig sind und Betreuung brauchen, steht aus diesem Grund unter besonderem Schutz. Das neue Heimrecht in Brandenburg schützt die Interessen der Menschen, die in unterstützenden Wohnformen leben.



Eine alltägliche Geschichte ...

Gottfried Schaller ist 89 Jahre alt und hat bis vor Kurzem mit seiner 87-jährigen Frau in einem kleinen Haus im Kreis Potsdam-Mittelmark gewohnt. Als ehemaliger Lehrer für Biologie und Erdkunde wusste er sich immer gut zu beschäftigen und hat all die Zeit Freude an seinem kleinen Garten gehabt. Zwar war dieser in den letzten Jahren nicht mehr so gepflegt wie früher, denn Herrn Schallers Kräfte hatten nachgelassen und er konnte nicht mehr viel tun. Aber auch an dem etwas verwilderten Zustand der Natur hatte er seine Freude. Eines Tages rutschte er im Bad aus und brach sich den Oberschenkelhals des rechten Beins. Nach der Operation unter Narkose war er sehr verwirrt, erkannte zunächst kaum seine Frau und Kinder und reagierte schnell gereizt, wenn man etwas von ihm wollte. Nach einer geriatrischen Rehabilitationsmaßnahme wurde zwar das Gehen wieder recht leidlich, aber seine Stimmung blieb gedrückt. Von seinem ursprünglichen Aktivitätsdrang war

nichts mehr zu erkennen. Nun sitzt er den ganzen Tag auf dem Stuhl und starrt zum Fenster raus.

Frau Schaller, die immer der ängstlichere der beiden Ehepartner war, fühlte sich mit der ganzen Situation überfordert. Seit der Vater durch den Sturz nicht mehr das Heft in der Hand hat, haben die Kinder erst begriffen, dass die Mutter Anzeichen von Demenz zeigt. Der Vater schien dies die ganze Zeit gewusst und ausgeglichen zu haben. Aber in seiner jetzigen Verfassung können sie dies mit ihm nicht besprechen. Während der Rehabilitationsmaßnahme wurde deutlich, dass die Mutter im Haus allein nicht mehr zurechtkam. Die Familie des ältesten Sohnes nahm sie deshalb zu sich. Die Hoffnung, dass der Vater noch einmal ganz der „Alte“ werden würde, erfüllte sich nicht. Der Familienrat tagt: Wie soll es weitergehen? Wer soll die alten Eltern versorgen und betreuen?

Die Namen sind frei erfunden. Etwaige Ähnlichkeiten der geschilderten Personen in der Fallgeschichte mit lebenden Personen sind rein zufällig.

Vielfalt statt Einfalt – Wandel der Wohnformen

Die Pflege- und Betreuungslandschaft ist vielfältig geworden. Welche Form ist für welchen Menschen die richtige? Wie hoch ist der Pflegebedarf? Wie steht es mit der Selbstständigkeit und der körperlichen, aber auch geistigen Fitness? Weil das Pflegeheim oftmals als letzte Möglichkeit betrachtet wird, Unterstützungs- und Pflege-

bedarf aber schon früher einsetzen, haben sich immer vielfältigere Formen von betreutem und unterstütztem Wohnen entwickelt. Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen gehören ebenso dazu wie kleine Wohngruppen für Menschen mit Behinderung, betreutes Einzelwohnen und Seniorenwohnungen mit ambulanter pflegerischer Versorgung oder einem Serviceangebot. Es gibt also eine breite Palette ganz unterschiedlicher Möglichkeiten.

Das Heimgesetz heißt nicht mehr Heimgesetz

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz verzichtet komplett auf den Begriff „Heim“. Dies hängt mit der aktuellen Entwicklung und dem bestehenden breit gefächerten Angebot an unterstützenden Wohnformen zusammen. Bei dem Wort „Heim“ denken viele immer noch an lange Flure und anonyme Versorgung, an Abhängigkeit und Einordnung in Routine. Der Wirklichkeit entspricht das schon lange nicht mehr: Menschen, die hilfe- und pflegebedürftig sind, haben heute die Wahl zwischen modernen Wohn- und Pflegehei-



men und anderen Wohnformen, wie dem betreuten Wohnen, dem Wohnen mit Serviceangeboten oder Conciergeleistungen. Manche dieser unterstützenden Wohnformen werden von größeren Anbietern betrieben, andere wiederum werden von den

betroffenen Menschen und deren Angehörigen selbst gegründet und geführt. Zu keiner dieser Wohnformen passt der traditionelle Begriff „Heim“. Aus diesem Grund wird er im neuen Gesetz durch den Begriff „unterstützende Wohnform“ ersetzt. Nicht zuletzt steht damit die Wohnung im Vordergrund und nicht die Tatsache, dass ein Mensch gepflegt wird. Diesen Blickwechsel stärkt das neue Gesetz. Die für die Überwachung unterstützender Wohnformen zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Dezernat „Aufsicht für unterstützende Wohnformen“ – ehemals „Heimaufsicht“. Sie prüft, ob die Anforderungen des Pflege- und Betreuungswohngesetzes erfüllt werden.

Ob der Begriff „Heim“ auch aus dem alltäglichen Sprachgebrauch verschwinden wird, ist eine Frage der gesellschaftlichen Entwicklung. Aber sicher werden sich neue, die Vielfältigkeit des Wohnens besser beschreibende Worte nach und nach einbürgern.

Unterschiedliche Wohnformen müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllen

Menschen, die in unterstützenden Wohnformen leben, haben einen Anspruch darauf, dass sie respektiert und gut behandelt werden. Deshalb müssen Leistungsanbieter – das sind diejenigen, die Angebote des Wohnens, der Pflege und der Betreuung organisieren oder selbst durchführen – bestimmte Anforderungen erfüllen. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz legt diese Anforderungen fest und regelt, wie deren Einhaltung überprüft wird.





Die Anforderungen sollen gewährleisten, dass Vernachlässigung und Übervorteilungen verhindert werden. Sie sollen darüber hinaus auch Raum lassen für Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme. Die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Brandenburg garantierten Persönlichkeitsrechte werden durch das Heimrecht für Menschen, die in unterstützenden Wohnformen leben, ganz konkret. Die Bedeutung der Grundrechte wurde in der Fachöffentlichkeit sehr intensiv diskutiert. Sie wurde in der auf Bundesebene veröffentlichten „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ gewürdigt. Die Charta erhält mit dem Pflege- und Betreuungswohngesetz in Brandenburg zum Teil verbindlichen Charakter. Sie ist von daher beim Betrieb einer Einrichtung durch den verantwortlichen Leistungsanbieter und die von ihm eingesetzten Personen zu wahren.

Damit schützt das Gesetz Menschen, die durch ihren Hilfebedarf von Leistungsanbietern abhängig sind.

Allerdings ist der Grad der Abhängigkeit nicht überall gleich. Deshalb unterscheidet das Gesetz drei verschiedene Typen:

- Einrichtungen,
- den Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen,
- Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung.

Diese Unterscheidungen sind deshalb wichtig, weil sich daraus verschiedene Anforderungen an die Anbieter der Wohnformen ergeben.

In **Einrichtungen** sind die Pflege- oder Betreuungsleistungen direkt an das Wohnen gekoppelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner schließen mit dem Leistungsanbieter einen Vertrag ab, der sowohl die Vereinbarung über die Miete als auch über die Unterstützungsleistung beinhaltet. Daneben

gibt es Wohnformen, in denen beide Verträge getrennt sind. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob die in Gemeinschaft lebenden Personen den Anbieter der Dienstleistungen für ihre Betreuung oder Pflege abwählen können, ohne deshalb aus der Wohnung ausziehen zu müssen. Genau an dieser Unterscheidung, ob Wohnen und Unterstützungsleistung miteinander tatsächlich verknüpft sind oder nicht, setzt das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz an.

Nur wer ohne Weiteres den Pflege- und Betreuungsdienst wechseln kann, ist von diesem unabhängig. Das ist bei **selbstverantwortlich geführten Wohnformen** der Fall. Hier regeln die gemeinsam lebenden Personen alle ihre Belange selbst, sie können also auch den Leistungsanbieter frei aus- und gegebenenfalls auch abwählen. Sie gestalten das gemeinschaftliche Wohnen selbst und vertreten ihre Interessen nach außen gemeinsam. Anstelle der gemeinsam lebenden Personen können auch deren Angehörige oder die rechtlichen Betreuer handeln. Der Schutz durch das Heimrecht ist in diesem Fall nicht notwendig. **Selbstverantwortlich geführte Wohnformen fallen somit nicht unter das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz.**

Wohngemeinschaften und Angebote des betreuten Wohnens, in denen diese Form der Unabhängigkeit nicht besteht, sind den Einrichtungen gleichgestellt. Unter ganz bestimmten Umständen können sie aber auch als **Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung** betrachtet werden. Das ist etwa immer dann der Fall,

wenn die selbstverantwortliche Führung zukünftig hergestellt werden soll. Beispielsweise könnte ein Angehörigengremium geschaffen werden, welches nach und nach das Hausrecht in einer durch einen Pflegedienst gegründeten Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige übernimmt. Auch Wohn- oder Hausgemeinschaften, in denen die Leistungsanbieter dafür sorgen, dass die in der Gemeinschaft lebenden Personen jederzeit Zugang zu einer unabhängigen Beratung haben und möglichst viele Kontakte aus der Umgebung heraus in die Wohngemeinschaft gepflegt werden, können in diese Kategorie fallen. Kleinere und unabhängige Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gehören in der Regel dazu.

In **allen** unter das Gesetz fallenden Wohnformen wird darauf geachtet, dass die Leistungsanbieter stets im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer handeln und deren Persönlichkeitsrechte wahren. Wer sich für eine unterstützende Wohnform entscheidet, muss darauf vertrauen können, dass er oder sie dort eine gute Betreuung erhält und keinen Schaden erleidet. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz legt Anforderungen an die Betreiber und Leitungspersonen fest. Dazu zählt die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters. Der Träger einer unterstützenden Wohnform ist verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Ihre Freiheit darf nicht eingeschränkt werden und sie müssen – so weit es geht – ein selbstbestimmtes Leben führen können.



Dazu sollen sie Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Der Leistungsanbieter hat die Pflichten:

- die Würde der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen,
- die freie Entfaltung der Nutzerinnen und Nutzer in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen, wobei der Leitsatz gilt, dass die jeweils anderen dort lebenden Personen ihrerseits in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden dürfen,
- jeder Betreuten oder jedem Betreuten zu ermöglichen, ihren oder seinen Glauben zu praktizieren,
- sie oder ihn in ihrer oder seiner Gewissensfreiheit nicht zu beschränken,
- dafür zu sorgen, dass alle persönlichen Daten, die für die Aufnahme in die Einrichtung und während der Betreuung gesammelt und dokumentiert werden, geschützt sind,
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- eine größtmögliche selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung zu ermöglichen,
- die körperliche Unversehrtheit durch ausreichende Ernährung und gute Pflege zu gewährleisten.

Konkrete Anforderungen an die bauliche und personelle Ausstattung sowie an die Qualität der Pflege und Betreuung stellt das Gesetz nur in Einrichtungen und in den Einrichtungen gleichgestellten Wohnformen.

Gute Lebensqualität in unterstützenden Wohnformen

Die Entscheidung für eine bestimmte Wohnform ist immer von den ganz spezifischen Umständen in der jeweiligen Familie abhängig. Welcher Wohntyp der richtige ist, lässt

sich nie pauschal beantworten. Wenn die Pflegebedürftigkeit zunimmt, kann es dazu kommen, dass sich Angehörige mehr und mehr überfordert fühlen. Der Umzug in eine Einrichtung kann eine Möglichkeit sein, die Situation zu bewältigen.

Einrichtungen oder gleichgestellte Wohnformen im Sinne des neuen Gesetzes müssen die Einrichtung so führen, dass die heute geltenden Standards für Pflege, Betreuung, Verpflegung und hauswirtschaftliche Leistungen erfüllt werden. Die Standards ori-



entieren sich an den Gesetzen über die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe und am Stand der Erkenntnis, wie eine gute Pflege und Betreuung auszusehen hat. Die eingesetzten Leitungspersonen müssen über dieses Wissen verfügen und ihre Aufgaben dementsprechend erfüllen. Zudem muss das Personal insgesamt für die Tätigkeit persönlich und fachlich qualifiziert sein.

Wie geht es weiter bei Familie Schaller?

Über einen langen Zeitraum versuchte Familie Schaller es mit verschiedenen Betreuungsvarianten: einem ambulanten Betreuungsnetz aus Tagespflegeeinrichtung und Pflegedienst oder dem Betreuen durch einzelne Familienmitglieder an den Wochentagen. Die Entscheidung für einen Umzug der Eltern, er 90 Jahre und sie 88 Jahre alt, war nicht aufzuhalten. Unter den Familienmitgliedern herrscht noch Uneinigkeit, ob der Umzug in ein Pfl-

geheim infrage kommt. Man hört immer wieder von Problemen, die mit zu wenig oder mit nicht ausreichend qualifiziertem Personal zusammenzuhängen scheinen. Andererseits ist es so schwierig mit den Eltern geworden, dass auch keiner eine wirklich gute Lösung weiß. Und sind nicht die Heime nach all der öffentlichen Diskussion deutlich besser geworden? Viele Heimträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hoch engagiert und sehen sich in der Verantwortung, diese Lebensphase für ihre Bewohnerinnen und Bewohner angenehm zu gestalten.



Dazu gehört auch, dass Verantwortungsbereiche, Entscheidungsbefugnisse und die Abläufe in der Einrichtung klar geregelt und dokumentiert sind. Es kommt darauf an, dass genau festgelegt ist, wer für welche Entscheidungen verantwortlich ist und wie Informationen dorthin weitergegeben werden. Es muss in jeder Einrichtung jemanden geben, der für die Belange der Pflege in der Einrichtung zuständig ist. Für jedermann sollte auch klar zu erkennen sein, wer die Einrichtung leitet und wie diese Person zu erreichen ist.

Zur Qualität einer Einrichtung gehören die Bereiche:

- ausreichender Infektionsschutz,
- ordnungsgemäßer Umgang mit Medikamenten,
- angemessene hauswirtschaftliche Versorgung (gemäß den vertraglichen Regelungen),
- Wahrung der kulturellen, geschlechtlichen und sexuellen Identität der Bewohnerinnen und Bewohner,

- Wahrung der Selbstbestimmung, auch wenn der Hilfebedarf ansteigt oder die Person sich in einer Krise oder im Sterbeprozess befindet.

Die Wahrung der Selbstbestimmung ist ein zentraler Punkt des neuen Gesetzes. In der Einrichtung müssen vorsorglich Vorkehrungen getroffen werden, wie die Selbstbestimmung auch dann aufrechterhalten und der persönliche Wille berücksichtigt werden kann, wenn es zu gesundheitlichen Krisen, verstärkter Hilfebedürftigkeit oder fortschreitender Demenz kommt. Eine dafür notwendige Grundlage ist der biografische Arbeitsansatz. Dieser ermöglicht in solchen Situationen unter anderem aufgrund von Absprachen und dokumentierter biografischer Erkenntnisse im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner zu handeln. Die Wahrung der Würde und Selbstbestimmung ist gerade im Sterbeprozess besonders wichtig. In der Einrichtung sollte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar sein, wie mit Patientenverfügungen umzugehen ist und wann ein-

Familie Schaller ...

Die 28-jährige Enkelin Franziska arbeitet als Sozialarbeiterin in einer Sozialstation und hat sich mit Schutzrechten von Menschen, die in unterstützenden Wohnformen leben, noch einmal ausführlich befasst. Sie ist auf das neue Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz gestoßen und er-

klärt ihren Eltern und Verwandten, dass die Großeltern durch dieses Gesetz einen verstärkten Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte erfahren und sie als Angehörige auch mehr Einfluss nehmen können. Für sie war es neu und überraschend, wie viele Möglichkeiten der Mitwirkung es gibt. Sie findet es auch beruhigend, dass die Einrichtungen regelmäßig staatlich geprüft werden.

schränkende Maßnahmen zulässig sind. Einige Einrichtungen arbeiten beispielsweise mit einem ambulanten Hospizdienst zusammen, um die Betreuung Sterbender zu verbessern.

Die Wahrung der Selbstbestimmung in allen Lebenslagen gilt als Teil der bürgerlichen Rechte und wird von der Aufsicht für unterstützende Wohnformen des LASV geprüft.

Mitwirkung in persönlichen Belangen und im Interesse der Gemeinschaft

Zieht ein Mensch in eine unterstützende Wohnform um, darf er nicht in eine passive Haltung gedrängt werden. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz nimmt diesen Gedanken ernst. Dies zeigt sich zum einen in den Anforderungen an Heimbetreiber und Leistungsanbieter, wenn sie die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner garantieren wollen. Zum anderen ist dies an individuellen und gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechten erkennbar.

Mitwirken heißt mitbestimmen und mitgestalten in den Bereichen, die sich auf persönliche Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch auf die Interessen der gesamten Bewohnerschaft der Einrichtung beziehen. Man spricht deshalb von individueller und gemeinschaftlicher Mitwirkung.

Individuelle Mitwirkung und ein selbstbestimmtes Leben, soweit es möglich ist

Menschen in unterstützenden Wohnformen haben ein Recht auf Entscheidungs- und Willensfreiheit. Wie sie gepflegt werden und was sie davon eigenständig gestalten können, muss mit ihnen abgesprochen werden. Sie können pflegerische und therapeutische Maßnahmen ablehnen. Auch wenn die Willensäußerung nur durch ihr Verhalten und nicht (mehr) sprachlich ausgedrückt werden kann, gilt dieses Recht. Im Alltag kann es dabei um Fragen gehen wie: Wann will ich geweckt werden und ins Bett gehen? Was ziehe ich heute an? Auch eine Wahl beim Essensangebot oder die Frage nach der Portionsgröße bringt eine selbstbestimmte Lebensführung zum Ausdruck.



Das Zimmer, in dem die Bewohner schlafen, ist – räumlich betrachtet – der persönliche Lebensmittelpunkt. Das gilt auch, wenn das Zimmer mit einer anderen Person geteilt wird. In der Gestaltung des Raumes sollen der Geschmack und der Wille der jeweiligen Menschen sichtbar sein. Betten, Sitzgelegenheiten oder anderes Mobiliar darf zum Beispiel nicht einfach ohne Zustimmung umgestellt werden. Wenn es schwerwiegende, z. B. pflegerische oder medizinische, Gründe gibt, die eine Veränderung ohne die Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners notwendig machen, ist der Leistungsanbieter verpflichtet, diese zu dokumentieren.

Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse, bringen vielfältige Interessen und Fähigkeiten mit. Diese sollen sich in der unterstützenden Wohnform wiederfinden. Neu ist deshalb die Regelung, dass Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Angehörigen bestimmte Bereiche der Versorgung

selbst übernehmen können und dies vertraglich geregelt wird. Das betrifft Bereiche wie die Wäscheversorgung, die Zubereitung von Essen oder bestimmte Betreuungsleistungen. Wichtig ist dabei, dass die Bewohnerin oder der Bewohner dazu in der Lage ist und nicht Hilfe aus falscher Bescheidenheit, oder weil sie als peinlich empfunden wird, ablehnt. Dieses Umdenken hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für sich selbst dient ebenfalls der Wahrung größtmöglicher Selbstbestimmung.

Zur Wahrung der Selbstbestimmung ist im Gesetz auch geregelt, dass in den meisten Fällen eine Erlaubnis der entsprechenden Person eingeholt werden muss, wenn persönliche Daten weitergegeben werden sollen.

Gemeinschaftliche Mitwirkung – unser gutes Recht

Der Bewohnerschaftsrat

Wer in einer unterstützenden Wohnform wohnt, lebt eng mit anderen Menschen zusammen. Es gilt, viele verschiedene Interessen unter einen Hut zu bekommen. Damit nicht über die Köpfe der Bewohnerinnen und Bewohner hinweg Entscheidungen des täglichen Zusammenlebens getroffen werden, gibt es den Bewohnerschaftsrat. Er setzt sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern einer unterstützenden Wohnform zusammen und ist die Interessenvertretung für alle Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnform. Die Mitglieder des Bewohnerschaftsrates sind täglich im Kontakt zum Personal und zu den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie kennen die Bedürfnisse, die Abläufe und Reibungsflächen des Alltags. Was heißt es eigentlich, in einer unterstützenden Wohnform zu leben und auf Hilfe angewiesen zu sein? Wie ist das, wenn man in

einer mehr oder weniger großen Gruppe von erwachsenen Menschen zusammenlebt? Welche Themen brennen unter den Nägeln?

Mindestens einmal im Jahr lädt der Bewohnerschaftsrat zu einer Versammlung ein. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann dazu eine Vertrauensperson hinzuziehen. In der Regel geht es um Fragen des gemeinschaftlichen Lebens: Wie sollen Alltag und Freizeit gestaltet werden? Gibt es Wünsche bei der Verpflegung? Wie sollen die Gemeinschaftsräume gestaltet werden? Wer soll Zugang zu den gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Aufenthaltsräumen haben?

Aber auch bei weiterführenden Fragen kann der Bewohnerschaftsrat mitwirken, etwa

- bei der Ausarbeitung oder Änderung der Musterverträge oder der Hausordnung,
- bei der Änderung der Preise für die Leistungen,
- bei Fragen einer angemessenen hauswirtschaftlichen Versorgung,
- bei baulichen Veränderungen,
- bei Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes oder
- wenn es um die Verhütung von Unfällen geht.

Ombudspersonen

In jeder Einrichtung soll es neben dem Bewohnerschaftsrat in Zukunft eine oder mehrere Ombudspersonen geben. Der Begriff „Ombud“ stammt aus dem Schwedischen und bedeutet Vertreter oder Beauftragter. Ombudspersonen haben in der Regel die



Familie Schaller trifft sich erneut ...

Beim nächsten Treffen der Familie erläutert Franziska noch einmal die Neuerungen. Onkel Eduard fragt seine Nichte, was dies für seinen alten 90-jährigen Vater bedeute, wenn es da heiÙe, „die Würde sei zu schützen“. Oder gar für seine immer stärker verwirrte 88-jährige Mutter. Franziska überlegt und meint: Wichtig bei der Pflege von alten, insbesondere dementen Menschen sei vor allem, wenn sie aus ihrem gewohnten Zuhause in ein Heim wechseln, dass man verständnisvoll auf sie zugehe. Hinsichtlich seiner Mutter – ihrer Großmutter – bedeute dies, wie man mit ihr spreche, sie beruhige, versuche herauszufinden, was sie gerne esse oder worauf sie Appetit habe.

Man müsse sie auch mal in den Arm nehmen, ihr etwas voressen, die verschiedenen Sinne ansprechen und versuchen, einen Zugang zu ihr zu finden. Zum Beispiel sei es nicht richtig, sie einfach in einen Rollstuhl zu setzen und ihr die Mahlzeit hinzustellen, nach dem Motto, wenn sie richtig Hunger hat, wird sie schon etwas essen.

Es geht um das Bemühen, die beste Möglichkeit zu finden, einen Menschen dahin gehend zu bewegen, von selbst wieder ausreichend zu essen bzw. zumindest ausreichend zu trinken. Diese Findungsprozesse und das Bemühen der Einrichtung, der Bewohnerin oder dem Bewohner gerecht zu werden, müsse von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung gut dokumentiert werden.



Aufgabe, ein Sprachrohr für Menschen zu sein, deren Interessen als Gruppe ansonsten wenig Beachtung finden. Die Ombudspersonen sind nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz ehrenamtlich tätig und stellen eine aktive Verbindung zur Nachbarschaft dar. Sie beziehen die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen aktiv in soziale und nachbarschaftliche Netzwerke im Wohnort ein und fördern ihre Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde oder im Stadtteil. Die Arbeit des Bewohnerschaftsrats kann ebenfalls durch Ombudspersonen unterstützt werden. In der Versammlung des Bewohnerschaftsrates haben sie ein Stimmrecht, wenn der Bewohnerschaftsrats dies wünscht. Zu denken ist hier in erster Linie an die aktiven Mit-

glieder von Senioren- und Behindertenbeiräten. Sie verfügen meist über viele wichtige Kontakte und sind Expertinnen und Experten für die Belange und Rechte ihrer jeweiligen Interessengruppe. Die Ombudspersonen werden von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bestimmt. Wenn die Stadt- oder Gemeindeverwaltung dies nicht tut, werden die Ombudspersonen durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen des LASV bestimmt (siehe Erläuterungen Seite 24).

Es läuft nicht so, wie es sollte ... Was tun bei Problemen?

Probleme und Mängel können an vielen Ecken und Enden auftreten. Sie können die

Verpflegung betreffen oder die medizinische Versorgung, die Gestaltung des eigenen Zimmers oder die Art und Weise, wie mit Bewohnerinnen und Bewohnern gesprochen und umgegangen wird. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohn-gesetz dient dem Schutz von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Deshalb regelt das Gesetz, wer überprüft, dass es den Menschen in den unterstützenden Wohn-formen gut geht, dass sie gut versorgt werden und ein weitestgehend selbstständiges Leben führen können und welche Möglich-keiten es gibt, wenn Probleme auftreten.

Eine wichtige Rolle bei der Überprüfung der unterstützenden Wohnformen hat die Auf-

sicht für unterstützende Wohnformen des LASV, ehemals Heimaufsicht. Sie führt regelmäßig Prüfungen durch. In Einrich-tungen und ihnen gleichgestellten Wohn-formen für pflegebedürftige Menschen wer-den diese Prüfungen grundsätzlich mindes-tens einmal im Jahr, in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen für Men-schen mit Behinderungen grundsätzlich mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

Der unterschiedliche Rhythmus kommt da-her, dass der Wechsel der Bewohnerschaft in Einrichtungen für behinderte Menschen seltener ist. Die Erfahrung zeigt, dass dort insgesamt weniger Mängel durch die Auf-sicht festgestellt werden. Wenn sich in



Familie Schaller ...

Auch für den 90-jährigen Gottfried Schaller findet die Enkelin ein Beispiel im Sinne des neuen Pflege- und Betreuungswohngesetzes. Er sei ja immer sehr schamhaft gewesen und habe großen Wert darauf gelegt, gut gepflegt, perfekt und adrett gekleidet anderen Menschen zu begegnen. Auf diese lebenslangen Haltungen und Gewohnheiten müsse man im Pflegeheim Rücksicht nehmen und im alltäglichen Handeln respektvoll darauf eingehen. Zum Beispiel sollten sie als Familie der Wohneinrichtung vorschlagen, dass ihm anfangs ein Pfleger

bei der Körperpflege helfe. Im Laufe der Zeit müsse er sich dann auch auf eine Pflegerin einstellen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass er so weit wie möglich diese Tätigkeiten selbstständig ausführt, auch wenn es länger dauert. Ein würdevoller Umgang heißt einfach, alte Menschen in ihrer Selbstständigkeit sowie Selbstbestimmtheit zu unterstützen, zu ermutigen und ihnen ausreichend Zeit zu geben. Das neue Gesetz soll dazu beitragen, dass der Zeitfaktor heute in der Pflege und Betreuung kein Luxus, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit ist.



einer Einrichtung jedoch Missstände gehäuft haben, kann die regelmäßige Prüfung in kürzeren Abständen erfolgen.

Neben den regelmäßigen Prüfungen werden sogenannte anlassbezogene Prüfungen von der Aufsicht für unterstützende Wohnformen des LASV durchgeführt. Anlassbezogen heißt, dass die Aufsicht aufgrund bekannt gewordener oder gemeldeter Mängel unangemeldete Überprüfungen durchführt, um sich ein Bild der tatsächlichen Zustände zu machen. Wenn beispielsweise die ausreichende Versorgung mit Personal überprüft werden soll, kann dies durchaus auch nachts erfolgen.

Bei Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung finden nur solche anlassbezogenen, keine regelmäßigen Überprüfungen statt.

Die staatliche Aufsicht für unterstützende Wohnformen funktioniert ähnlich wie die Gewerbeaufsicht. Gewerbetreibende werden überprüft, ob sie sich an bestimmte Regeln halten. Wenn sie gegen die Regeln verstoßen, greift die Aufsicht ein, indem sie Auflagen erteilt oder sogar Untersagungen ausspricht. Das kennt jeder von Gaststätten oder Jugendklubs. Wenn in einer Gaststätte die Küche verdreckt ist oder ein Jugendklub nachts die Ruhe der Nachbarn stört, sind das ziemlich klare Indizien. Ein Verstoß gegen das Pflege- und Betreuungswohngesetz ist oft nicht so einfach zu erkennen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind die Ausnahme, wenn zum Beispiel nachts oder am Wochenende in der gesamten Einrichtung keine oder viel zu wenige Pflegefachkräfte anwesend sind oder pflegebedürftige Frauen und Männer nicht fachgerecht versorgt werden. Den Respekt der Würde von Menschen, die auf

Familie Schaller ...

Als Franziska der Großfamilie diesen Teil erläutert, meldet sich ihre sonst ziemlich stille Tante Karoline – die älteste Tochter von Gottfried und Emilia Schaller – zu Wort. Tante Karoline und Onkel Georg haben einen Sohn, der mit einem Down-syndrom zur Welt kam. Der 30-jährige Philipp lebt mittlerweile in einer betreuten Einrichtung mit 12 Plätzen, da beide Eltern aufgrund von schweren Erkrankungen sich zeitweise nicht mehr in der Lage sahen, Philipp weiterhin zu Hause zu betreuen. Außerdem war ihnen wichtig, dass ihr Sohn sich auch von ihnen abnabelt und in seinen Möglichkeiten ein selbstständiges Leben führt. Tante Karoline fragt, ob das heiße, dass Philipp, der mittlerweile gelernt hat, seine Wäsche selbst ordentlich sortiert zu waschen, nicht mehr alles verfärbe und sogar recht

gut bügele, seine Wäscheversorgung selbst in die Hand nehmen könne. Franziska und Hubertus bestätigen das. Hubertus, als angehender Jurist nun ganz in seinem Element, erläutert, dass durch das neue Gesetz die Dienstleistungen selbst in den Blick genommen werden, auf die es bei der Schaffung von Wohnqualität für behinderte und pflegebedürftige Menschen ankommt. Früher habe die wirtschaftliche, technische und bauliche Machbarkeit im Vordergrund gestanden, jetzt betone der Gesetzgeber, dass Wohnen in einer Institution mehr sei als ein schönes Zimmer gemäß den Brandschutzbestimmungen oder anderen Auflagen. Diese Wohnqualität mit dem Aspekt der Wahrung von Selbstständigkeit, dem Recht auf Verantwortungsübernahme für einzelne Bereiche sei für ein Leben in Institutionen wirklich ein großer Fortschritt.

Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, kann man nicht bemessen oder in Zahlen ausdrücken. Der Gesetzgeber hat deshalb dafür gesorgt, dass die Behörde hier mit anderen, Erfolg versprechenderen Mitteln vorgehen muss. Die Aufsicht hat den Auftrag, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal der Einrichtungen zu beraten. So soll ein gegenseitiger Lernprozess angestoßen und am Leben gehalten werden. Die Aufsicht soll auf diese Weise Impulse dafür geben, dass Einrichtungen daran arbeiten, die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und die im Alltag gelebte Selbstbestimmung zu stärken.

Das Gesetz verpflichtet die staatliche Aufsicht auch dazu, mit den Pflegekassen und Sozialämtern sowie auch mit anderen Aufsichtsbehörden – etwa der Bauaufsicht oder dem Gesundheitsamt – zusammenzuarbeiten. So soll vermieden werden, dass die unterstützenden Wohnformen durch zu viele Prüfungen gestört oder möglicherweise mit Anforderungen konfrontiert werden, die nicht miteinander übereinstimmen.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige haben das Recht, sich jederzeit mit Fragen oder Problemen an die Aufsicht zu wenden. Wenn diese nicht mithilfe des Pflege- und Betreuungswohngesetzes beantwortet werden können, sol-

len die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsicht Auskunft darüber erteilen, wo es Ansprechpartner und Hilfe gibt.

Wenn die Aufsicht für unterstützende Wohnformen bei einer Überprüfung feststellt, dass die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt sind und Mängel bestehen, ist sie durch das Gesetz verpflichtet, tätig zu werden. Sie muss zunächst beraten, gegebenenfalls bestimmte Veränderungen anordnen oder im Extremfall sogar den Betrieb der Einrichtung untersagen.

Als Erstes berät die Aufsicht für unterstützende Wohnformen des LASV den Leistungsanbieter. In jedem Fall muss der Leis-

tungsanbieter in einer festgelegten Frist eigene Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel einleiten und umsetzen. Wenn das nicht klappt, ordnet die Aufsicht Maßnahmen an. Der Leistungsanbieter bekommt in der Regel einen schriftlichen Bescheid, dem er folgen muss. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das beispielsweise auch ein Belegungsstopp sein. Bis der Mangel abgestellt ist, dürfen keine neuen Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen werden. Auch ein Beschäftigungsverbot – für alle oder für bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen – kann angeordnet werden. Der Leistungsanbieter kann gegen die Maßnahmen der Aufsicht vor dem Verwaltungsgericht klagen.



Familie Schaller ...

Franziska findet, dass Pflegeheime mit Vorurteilen belastet sind. Darunter würden die Einrichtungen leiden, die sich viel Mühe geben, die Vorgaben einhalten und sich für die Verwirklichung eines möglichst individuellen Lebens der Bewohnerinnen und Bewohner einsetzen. Immer wieder werde vergessen, dass es Aufsichtsorgane gebe, die bestimmte Aspekte kontrollieren und auch wirklich Einfluss nehmen, damit Missstände möglichst gar nicht erst in Erscheinung

treten. Das neue Gesetz verpflichtet die Einrichtungen zu unbedingter Rücksichtnahme und Beachtung der persönlichen Individualität. Es gibt der staatlichen Aufsicht die Aufgabe, die Träger in ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Erfolg zu überprüfen und, wenn es nötig ist, auch bestimmte Veränderungen einzufordern. Sicher ist das ein ständiger Prozess des Umdenkens und veränderten Handelns, aber es ist wichtig, hier immer wieder das Gewohnte infrage zu stellen.

Erläuterungen

Einrichtungen

Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Wohnen und Pflege oder Betreuung fest miteinander verbunden und nicht trennbar sind. Immer, wenn ein Wechsel des Anbieters von Service- und Betreuungsleistung einen Umzug bedeuten würde, handelt es sich um eine solche feste Verbindung. Die Verantwortung des Leistungserbringers ist hier sehr hoch und die Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend groß.

Es ist möglich, dass es einen gemeinsamen Vertrag über Wohnen und Pflege oder Betreuung gibt oder zwei verschiedene Verträge, die sich aber aufeinander beziehen oder voneinander abhängen.

Den Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen

Neben den Einrichtungen gibt es gleichgestellte Wohnformen. Der Mietvertrag und der Pflege- und Betreuungsvertrag sind bei die-

sen Wohnformen voneinander getrennt und unabhängig. Aber Folgendes gilt es zu beachten: Zwar sind die Verträge rechtlich unabhängig, das heißt jede einzelne Bewohnerin und jeder einzelne Bewohner ist formal frei, sich statt des vorhandenen Leistungsanbieters einen anderen Dienst zu suchen. Tatsächlich aber lassen die konkreten Umstände in der Realität eine solche Wahl oft nicht zu. Wenn zum Beispiel die Hilfebedürftigkeit bei den Nutzerinnen und Nutzern sehr hoch ist, wird eine durchgängige 24-Stunden-Anwesenheit von Pflege- und Betreuungskräften erforderlich. Eine solche Versorgung kann aber nur dann gelingen, wenn alle Nutzerinnen und Nutzer denselben Leistungsanbieter beauftragen. Dass eine einzelne Bewohnerin oder ein einzelner Bewohner diesen Anbieter abwählt, ist dann faktisch nicht möglich. Die Verbindung zwischen Miet- und Betreuungsverhältnis ist also – wie bei den Einrichtungen – in der Realität nur schwer trennbar.

Auch eine Verknüpfung zwischen dem Vermieter und dem Leistungsanbieter kann vorkommen, etwa weil sie miteinander ver-

Ein Weg ist gefunden ...

Beim familiären Kaffeetrinken, zusammen mit den hochbetagten Familienmitgliedern Gottfried und Emilia Schaller, herrscht eine gelöstere Atmosphäre als bei den letzten Treffen. Die Entscheidung für den Umzug in ein Pflegeheim ist gefallen und alle hoffen, dass sie das richtige Heim auswählen werden und mit dem neuen Gesetz einen größeren

Schutz für die alten Eltern haben. Wichtig ist – und da steht die Familie zusammen –, dass sie sich als Angehörige kümmern, um auf diese Weise frühzeitig zu erfahren, wenn etwas nicht gut läuft. Offenheit nach außen und innen, Besuche und Kontakte, Vernetzung hinaus in die Gemeinde sind ein Garant dafür, dass Heime doch mehr sein können als ein Dach über dem Kopf.



wandt sind oder weil es sich um eine Person handelt, die den Mietraum und die Pflege- und Betreuungsleistung anbietet. In solchen Fällen geht das Gesetz wieder davon aus, dass die freie Wählbarkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in der Realität eingeschränkt ist.

Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverwaltung

Bei diesen Wohnformen ist das entscheidende Merkmal die geteilte Gesamtverantwortung zwischen einem Leistungsanbieter und der Bewohnerschaft. Die Gesamtverantwortung für das Wohnen und die Pflege oder Betreuung liegt also nicht allein bei dem Leistungsanbieter. Sie liegt aber auch nicht allein bei den gemeinschaftlich lebenden Personen selbst. Die Stellung der Nutzerinnen und Nutzer ist stärker als bei Einrichtungen und gleichgestellten Wohnformen. Weil diese Nutzerinnen und Nutzer

ihre Interessen und Bedürfnisse selbst besser schützen können als Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen, ist ihr Schutzbedarf durch dieses Gesetz geringer.

Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

In der Eingliederungshilfe wurden – dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ – viele kleinteilige, auf geringe Betreuung ausgerichtete Wohnformen geschaffen. Obwohl es vorkommen kann, dass eine (rechtliche oder tatsächliche) Verknüpfung zwischen dem Wohnraum und der Betreuungsleistung besteht, hat sich gezeigt, dass der Schutzbedarf hier geringer ist. Deshalb fallen diese Einrichtungen nicht unter Einrichtungen oder gleichgestellte Wohnformen, sondern unter die Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverwaltung.

Selbstverantwortlich geführte Wohnformen

Selbstverantwortlich geführte Wohnformen, in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen zusammenwohnen, sind von diesem Gesetz nicht betroffen. Das selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnen soll tatsächlich selbstbestimmt bleiben. Das heißt, die Nutzerinnen und Nutzer (bzw. deren Betreuungspersonen oder Angehörige) begreifen die Qualitätskontrolle als eigene Aufgabe, nehmen diese wahr und können gegebenenfalls bei Unzufriedenheit den Anbieter wechseln. Da so eine Abhängigkeit verhindert werden kann, braucht es nicht die Aufsicht, die durch das Pflege- und Betreuungswohngesetz geregelt wird.

Bestimmung von Ombudspersonen

Ombudspersonen können von kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern für Einrichtungen (und ihnen gleichgestellte Wohnformen) bestimmt werden. Bei der Bestimmung sollen Personen berücksichtigt werden, die ehrenamtlich engagiert und über die Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern informiert sind. Wenn die Gemeinde von ihrem Bestimmungsrecht nicht Gebrauch macht, kann die zuständige Behörde eine Ombudsperson bestimmen. Vorschläge des Bewohnerschaftsrates sollen bei einer Benennung berücksichtigt werden.

Ombudspersonen und die Rolle der Leistungsanbieter

Der Leistungsanbieter muss die Arbeit der Ombudspersonen ermöglichen. Dazu gehört, dass der Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen (zu den üblichen Öffnungszeiten) nicht beschränkt sind. Der Leistungsanbieter muss der zuständigen Behörde anzeigen, dass die Ombudsperson ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Abstimmung der Prüfungen der Aufsicht mit denen anderer Behörden

Bei ihrem Überprüfungsauftrag stimmt sich die Aufsicht für unterstützende Wohnformen des LASV mit weiteren Stellen ab, die ebenfalls Prüfungen durchführen. Das sind: der Medizinische Dienst der Krankenkassen, Sachverständige der Landesverbände der Pflegekassen oder Träger der Eingliederungshilfe. Wenn deren Überprüfungen nicht länger als ein Jahr zurückliegen, kann eine Doppelprüfung vermieden werden. Das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg greift dann auf diese Prüfungsergebnisse zurück, wenn sie zeigen, ob die Anforderungen erfüllt sind.

Leistungsanbieter

Leistungsanbieter sind Personen oder Institutionen der sogenannten Freien Wohlfahrtspflege oder gewerbliche Anbieter, die unterstützende Wohnformen betreiben, verwalten und organisieren.

Kontakt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masf.brandenburg.de



Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

www.lasv.brandenburg.de

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.

Landesgeschäftsstelle

Templiner Straße 21

14473 Potsdam

www.vzb.de

Notizen

Herausgeber

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie**

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
www.masf.brandenburg.de

Gestaltung und Lektorat: UVA Kommunikation und Medien GmbH

Bildnachweis: Santje Winkler, Fachhochschule Potsdam

Druck: Tastomat Druck GmbH

Auflage: 3.000 Exemplare

Februar 2010